

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

24.11.2004

### **2237. Interpellation von Susi Gut betreffend Einwanderung, Einfluss- und Steuermöglichkeiten für den Stadtrat**

Am 2. Juni 2004 reichten Gemeinderätin Susi Gut (SVP) und Gemeinderat Hansruedi Bär (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2004/283 ein:

Die Stadt Zürich leidet nach wie vor unter einer viel zu hohen Einwanderung. Zu- und Wegwanderungen sind mehrheitlich von Gründen bestimmt, die ausserhalb des zürcherischen Einflussbereiches liegen. Nichtsdestotrotz gibt es Einfluss- und Steuermöglichkeiten für die Stadtzürcher Exekutive.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen wählen einwandernde Ausländer die Stadt Zürich? (Die Interpellanten bitten um eine detaillierte Angabe über die letzten fünf Jahre und die Nennung der jeweiligen Gründe, wie z. B. Familiennachzug, Arbeitskontingente, Heirat, usw.)
2. Wie setzt sich die Sparte „Familiennachzug“ im Detail zusammen? (Die Interpellanten bitten um eine detaillierte Aufschlüsselung der in der Antwort auf Frage 1 erfassten Jugendlichen, nach dem jeweiligen Alter im Zeitpunkt des Nachzuges und nach dem Ausbildungsstand.)
3. Sieht der Stadtrat eine Möglichkeit, dass künftig Jugendliche mit geringer Schulbildung, welche das Abschlussalter der hiesigen Volksschule erreicht haben, nicht mehr nachreisen dürfen?
4. Wie hoch sind die jährlichen Kosten für die unter Punkt 3 zu betreuenden Jugendlichen, welche durch den Stadtzürcher Steuerzahler beglichen werden müssen?

Auf den im Einvernehmen mit der Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements gestellten Antrag des Stadtpräsidenten beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu Frage 1:** Die Zuwanderung kann durch die Stadt Zürich nicht beeinflusst werden. Die Überprüfung der Einreisegründe und die Erteilung von Einreisebewilligungen erfolgen in alleiniger Kompetenz des Migrationsamtes des Kantons Zürich (früher Fremdenpolizei). Für ausländische Staatsangehörige, welche eine Einreise- oder Aufenthaltsbewilligung erhalten, ist die Wohnsitznahme innerhalb des Kantons frei und damit jederzeit ein Zuzug in die Stadt Zürich möglich. Da sich niemand bei der Anmeldung darüber äussern muss, warum die Wohnsitznahme in die Stadt Zürich erfolgt, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Für eine Befragung fehlt die rechtliche Grundlage.

**Zu Frage 2:** Über die Einreise im Rahmen des Familiennachzuges entscheidet ebenfalls allein das Migrationsamt des Kantons Zürich. Die Bestimmungen über den Familiennachzug richten sich nach der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) vom 6. Oktober 1986 bzw. nach der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) vom 22. Mai 2002.

Im Rahmen dieser Verordnungen können folgende Personen übersiedeln:

- Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren;
- ausländische Familienangehörige von Schweizer Personen. Dabei handelt es sich um den Ehegatten und Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind, sowie die eigenen Verwandten und die Verwandten der Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird;
- ausländische Kinder, bei denen eine Adoption durch schweizerische oder ausländische Ehepaare vorgesehen ist;

- Pensionierte über 55 Jahre, die unter anderem auch Verwandte in der Schweiz haben (Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister);
- gleichgeschlechtliche Partner von Schweizer Staatsangehörigen oder ausländischen Staatsangehörigen mit Ausländerausweis B oder C.

**Zu Frage 3:** Aufgrund der Zuständigkeit des Kantons in dieser Frage sieht der Stadtrat keine Möglichkeit einer Begrenzung der erwähnten Zielgruppe von Jugendlichen. Im Übrigen sähe er auch keinen Grund für eine solche mit der Rechtsgleichheit nur schwer zu vereinbarenden Sondermassnahme.

**Zu Frage 4:** Das Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich führt an der Berufswahlschule sowie an der Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung je ein einjähriges Ausbildungsangebot für Jugendliche im Sinne der Definition der Interpellantin. Allerdings ist in den Schulstatistiken beider Schulen nicht erfasst, ob es sich bei den Schülerinnen und Schülern der so genannten "Integrationsklassen" um "nachgezogene" Jugendliche handelt oder ob sie als neu Zugewanderte im Familienkreis vom Ausbildungsangebot Gebrauch machen

Die Berufswahlschule zählte im Schuljahr 2002/2003 insgesamt 24 SchülerInnen in Integrationsklassen, wobei das Produktgruppen-Globalbudget Kosten pro Schülerin/Schüler im Betrag von Fr. 26 198.-- (Bruttokosten) p. a. ausweist. Die Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung zählte im Schuljahr 2002/2003 in fünf Klassen 71 SchülerInnen. Die Bruttokosten pro Schülerin/Schüler und Schuljahr beliefen sich auf Fr. 25 987.--. Kostenbeiträge von Eltern, Kanton und Bund ergaben pro Schülerin/Schüler und Jahr Fr. 8701.-- bzw. 33,5 Prozent der Bruttokosten.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten und die Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Fachstelle für Stadtentwicklung, die Fachstelle für interkulturelle Fragen, das Bevölkerungsamt und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber